

Auftraggeber:

Stadt Weinstadt, Marktplatz 1, 71384 Weinstadt

Ausschreibungsgegenstand:

Lieferung eines mittleren Löschfahrzeugs (MLF) nach DIN14530-25

Vergabeverfahren:

Vergabeverfahren nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)

Kennziffer: 37/Technik/MLF
Bekanntmachung Europäisches Supplement: 19.12.2023
Ende der Angebotsfrist: 05.02.2024, 12:00 Uhr MEZ
Submission: 05.02.2024, 13:00 Uhr MEZ
Ende der Zuschlagsfrist 05.05.2024

Kurzinformation des Bieters zu seinem Angebot:

Name des Unternehmens: _____
Sitz des Unternehmens: _____
Angebotenes Fahrgestell (Hersteller, Typ): _____
Angebotener Aufbau (Hersteller, Typ): _____

Angebotspreis (ohne Bedarfspositionen):

Angebotspreis brutto Los 1: _____
(vom Auftraggeber auszufüllen)
Angebotspreis brutto Los 2: _____
(vom Auftraggeber auszufüllen)

Ort, Datum

Rechtsgültige Unterschrift, Firmenstempel

Gliederung der Ausschreibung:

Vergabeunterlagen

- Bewerbungsbedingungen
- Besondere Vertragsbedingungen
- Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Leistungsbeschreibung

- Los 1: Fahrgestell und Feuerwehrtechnischer Aufbau
- Los 2: Feuerwehrtechnische Beladung

Anlagen

- Vorlage EMV-Verträglichkeit
- Fahrzeugbeklebung, -beschriftung
- Vorlage Eigenerklärung

Inhaltsverzeichnis

Bewerbungsbedingungen	4
1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	4
2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	4
3 Angebot	4
4 Nebenangebote	5
5 Bietergemeinschaften	5
6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)	5
7 Eignung	5
8 Technische Nachweise/Angaben/Unterlagen (nur Bieter Los 1)	7
9 Unterteilung des Auftrags in Lose	8
10 Optionale Angebote	8
11 Angebotswertung	8
Besondere Vertragsbedingungen	9
1 Anlieferungs- oder Annahmestelle	9
2 Lieferfristen	9
3 Preisangaben	9
4 Vertragsstrafen	9
5 Zahlungsbedingungen	10
6 Ausführungs- und Produktionsvorgaben	10
7 Abnahmen und Werksbesprechungen	11
7.1 Baubesprechung	11
7.2 Rohbauabnahme	11
7.3 Abnahme durch den TÜV	12
7.4 Gebrauchsabnahme	12
8 Reisekosten bei Werksbesprechungen und Abnahmen	12
9 Beistellteile des Auftraggebers	13
10 Gewährleistung	13
11 Dokumentation	14
12 Service des Bieters	14
13 Schulungen	14
14 Sprachregelung	15
15 Weitere besondere Vertragsbedingungen	15
Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen	16
1 Ausführung der Leistung	16
2 Wettbewerbsbeschränkungen	16
3 Güteprüfung	16
4 Rechnungen	16
5 Zahlungen	17
6 Überzahlungen	17
7 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern	17

Bewerbungsbedingungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

- 3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- 3.2 Das Angebot muss vollständig sein und die zwingend vom Bieter geforderten Nachweise und Unterlagen enthalten. Angebote, die nicht den gesamten Auftragsumfang des Hauptangebots umfassen, werden von der Wertung ausgeschlossen.
- 3.3 Das Angebot muss die in den Vertragsunterlagen geforderten Preisangaben, Erklärungen und Angaben enthalten. Die Angebotspreise sind an den dafür vorgesehenen Stellen dieser Vertragsunterlagen einzutragen
- 3.4 Fehlende oder unvollständige Erklärungen und Bescheinigungen werden - so erforderlich - von der Vergabestelle nachträglich per E-Mail an die im Angebot von dem Bieter benannte E-Mail-Adresse angefordert. Gleiches gilt für eventuell abgelaufene Bescheinigungen.
- 3.5 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Der Bieter hat diese Änderungen durch Firmenstempel und Unterschrift zu bestätigen. Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
- 3.6 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.
- 3.7 Die von der Vergabestelle vorgegebene Fassung der Leistungsbeschreibung ist allein verbindlich.
- 3.8 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.
- 3.9 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.
- 3.10 Die Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- 3.11 Einem Angebot müssen detaillierte und bepreiste Aufstellungen für Fahrzeug (Fahrgestell und Aufbau, Los 1) und/oder Beladung (Los 2) beiliegen. Diese dienen ausschließlich dazu, nach der Auftragsvergabe bei der Feinplanung über gesicherte Kostenangaben zu verfügen.
- 3.12 Sind bestimmte einzelne Angaben des Bieters gefordert, sind diese in den grau hinterlegten Feldern „Angaben des Bieters“ einzutragen.

Diese Angaben des Bieters werden von dem Auftraggeber bei der Wertung der Angebote mit einbezogen.

4 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben

5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot (Vordruck Eigenerklärung) benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen (Firmensitz, Produktionsstandort) anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Eignung

7.1 Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis

vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 6 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

7.2 Bieter haben als **Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen dem Angebot folgende Unterlagen beizulegen:**

Nr.	Nachweis	Bemerkungen
Los 1		
1.1	Nachweis der Eintragung in das Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Bieter ansässig ist (z. B. Handelsregisterauszug), nicht älter als 6 Monate	Als Nachweis der Befähigung und der Erlaubnis zur Berufsausübung gemäß § 44 VgV
1.2	Nachweis der gültigen Zertifizierung nach EN 9001	Als Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit gemäß § 46 VgV.
1.3	Eine Referenzliste , mit im Bau vergleichbarer Fahrzeuge nach DIN EN 1846 (Nachweis über den Bau oder bereits vergebener Lieferaufträge von mindestens 30 Mittlere Löschfahrzeug nach DIN 14530-25) in den letzten 36 Monaten. Für alle Fahrzeuge der Referenzliste sind das jeweilige Auslieferungsdatum (mindestens Monat/Jahr) und der jeweilige Auftraggeber anzugeben. Auf Nachfrage des Auftraggebers sind die entsprechenden Kontaktadressen der belieferten Feuerwehren mit Telefon- und Faxnummer binnen vier Werktagen mitzuteilen.	Als Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit gemäß § 46 VgV.
1.4	Unterschiedenes Formular „Eigenerklärung“ des Bewerbers zur Zuverlässigkeit,	Als Beleg, dass die in § 123 Absatz 1 bis 3 GWB genannten Ausschlussgründe nicht zutreffen.
1.5	Auszug aus dem Gewerbezentralregister , nicht älter als 6 Monate	Als Beleg, dass die in § 123 Absatz 1 bis 3 GWB genannten Ausschlussgründe nicht zutreffen.
1.6	Bescheinigung der zuständigen Stelle des jeweiligen Staates, aus der hervorgeht, dass der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Staates erfüllt hat, in dem der Unternehmer ansässig ist (in Deutschland: Finanzamt)	Als Beleg, dass die in § 123 Absatz 4 und § 124 Absatz 1 Nr. 2 GWB genannten Ausschlussgründe nicht zutreffen.
1.7	Bescheinigung der zuständigen Stelle des jeweiligen Staates, aus der hervorgeht, dass der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialabgaben nach den Rechtsvorschriften des Staates erfüllt hat, in dem der Unternehmer ansässig ist.	Als Beleg, dass die in § 123 Absatz 4 und § 124 Absatz 1 Nr. 2 GWB genannten Ausschlussgründe nicht zutreffen
1.8	Bescheinigung der Berufsgenossenschaft oder einer vergleichbaren Einrichtung des jeweiligen Staates darüber, dass der Unternehmer die diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt hat.	Als Beleg, dass die in § 123 Absatz 4 und § 124 Absatz 1 Nr. 2 GWB genannten Ausschlussgründe nicht zutreffen.
Los 2		
2.1	Nachweis der Eintragung in das Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Bieter ansässig ist (z. B. Handelsregisterauszug), nicht älter als 6 Monate.	Als Nachweis der Befähigung und der Erlaubnis zur Berufsausübung gemäß § 44 VgV
2.2	Unterschiedenes Formular „Eigenerklärung“ des Bewerbers zur Zuverlässigkeit,	Als Beleg, dass die in § 123 Absatz 1 bis 3 GWB genannten Ausschlussgründe nicht zutreffen.
2.3	Auszug aus dem Gewerbezentralregister , nicht älter als 6 Monate	Als Beleg, dass die in § 123 Absatz 1 bis 3 GWB genannten Ausschlussgründe nicht zutreffen.

2.4	Bescheinigung der zuständigen Stelle des jeweiligen Staates, aus der hervorgeht, dass der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Staates erfüllt hat, in dem der Unternehmer ansässig ist (in Deutschland: Finanzamt),	Als Beleg, dass die in § 123 Absatz 4 und § 124 Absatz 1 Nr. 2 GWB genannten Ausschlussgründe nicht zutreffen.
2.5	Bescheinigung der zuständigen Stelle des jeweiligen Staates, aus der hervorgeht, dass der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialabgaben nach den Rechtsvorschriften des Staates erfüllt hat, in dem der Unternehmer ansässig ist.	Als Beleg, dass die in § 123 Absatz 4 und § 124 Absatz 1 Nr. 2 GWB genannten Ausschlussgründe nicht zutreffen.

7.3 Auf Anforderung durch den Auftraggeber haben Bieter ferner als Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß § 45 VgV folgende Unterlagen vorzulegen.

- Entsprechende Bankerklärungen,
- Nachweis einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung,
- Erklärungen über den Gesamtumsatz und ggf. den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags für die letzten drei Geschäftsjahre.

8 Technische Nachweise/Angaben/Unterlagen (nur Bieter Los 1)

8.1 Dem Angebot müssen die nachfolgend genannten Unterlagen beigefügt sein, in denen alle für die technische Beurteilung notwendigen Angaben nachvollziehbar erkennbar sind:

- Eine ausführliche Beschreibung des angebotenen Fahrgestells. Als ausführliche Beschreibung des Fahrgestells ist eine handelsübliche, umfassende EDV-erstellte Spezifikation des Fahrgestells ausreichend
- Eine Gewichtsbilanz (ohne optionale Positionen)
- Eine Energiebilanz entsprechend E DIN 14502-2
- Ein Entwurf eines Beladeplans, anhand dem nachvollzogen werden kann, dass die ausgeschriebene Beladung vollständig in bzw. auf dem feuerwehrtechnischen Aufbau verlastet werden kann. Der genaue Beladeplan wird nach Auftragserteilung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt.
- Ein Satz bemaßte Konstruktionspläne (Front-, Seiten-, Dach- und Heckansichten)
- Eine genaue Beschreibung des angebotenen Aufbaus (Konstruktionsprinzip, Ausführung)
- Nachweis zur EMV-Verträglichkeit (Anlage: Vorlage EMV-Verträglichkeit)
- Die bei den Einzelleistungen geforderten Unterlagen und Angaben.
- Eine Referenzliste mit im Bau vergleichbarer Fahrzeuge nach DIN EN 1846 (Nachweis über den Bau oder bereits vergebener Lieferaufträge von mindestens 20 Mittlere Löschfahrzeug nach DIN 14530-25) in den letzten 18 Monaten

Bei den verbindlichen Aussagen, ob die Massen- und Höhenvorgaben eingehalten werden, sind alle fertigungsbedingten Schwankungen zu berücksichtigen.

Es dürfen nur sehr hochwertige Beladungsteile angeboten werden. In der Beladungsliste besonders gekennzeichnete Ausrüstungsteile sind detailliert und aussagekräftig in zu dem Angebot gehörenden Anlagen zu beschreiben.

8.2 Bereits vor Auftragserteilung kann der Auftraggeber darüber hinaus vom Auftragnehmer Los 1 eine Erklärung des Fahrgestellherstellers, dass das angebotene Fahrgestell uneingeschränkt für den angebotenen Zweck geeignet ist, verlangen.

8.3 Die erforderlichen Unterlagen sind mit Angebotsabgabe vollständig vorzulegen. Soweit im Falle fehlender Nachweise, Eigenerklärungen und Unterlagen bei Angebotsabgabe trotz schriftlicher Nachforderung unter Fristsetzung die angeforderten Nachweise, Eigenerklärungen und Unterlagen vom Bieter nicht vollständig vorgelegt werden, wird das Angebot zwingend von der Wertung ausgeschlossen.

8.4 Auf Anforderung des Auftraggebers muss ein Bieter (Los 1) nach dessen Anforderung innerhalb 14 Tagen ein Referenzfahrzeug bei dem Auftraggeber vorstellen, dass dem angebotenen Fahrzeug mindestens in den nachfolgenden Punkten entspricht:

- MLF gemäß DIN EN 1846 und DIN 14530-25
- Straßenantrieb

Die Bemusterung eines Referenzfahrzeugs stellt kein gesondertes Wertungskriterium dar, sondern dient ausschließlich der Verifizierung der Angebotsunterlagen des Bieters sofern der Auftraggeber dies für eine eindeutige Wertung eines Angebotes benötigt.

9 Unterteilung des Auftrags in Lose

Der Auftrag wird in folgenden Fachlosen vergeben:

- Los 1: Fahrgestell und feuerwehrtechnischer Aufbau
- Los 2: Feuerwehrtechnische Beladung

Bieter können Angebote für ein Los oder für alle Lose einreichen.

Angebote, die nicht den gesamten Auftragsumfang eines kompletten Loses umfassen und anbieten, werden von der Wertung ausgeschlossen.

10 Optionale Angebote

10.1 Bei optionalen Angeboten entscheidet der Auftraggeber nach Prüfung und Wertung aller Angebote, welche Optionen von ihm berücksichtigt werden und welche nicht.

10.2 Die Angaben bei den optionalen Angeboten werden bei der Wertung der Angebote entsprechend berücksichtigt.

10.3 Bei optionalen Angeboten sind durch den Bewerber folgende Angaben zulässig:

- Nennung des Angebotspreises oder
- „Nicht lieferbar“, wenn der Bewerber bestimmte optional abgefragte Angebote nicht liefern kann oder - „Serie“, sofern abgefragte Optionen zum serienmäßigen Lieferumfang gehören und nicht einzeln bepreist werden können oder
- „Nicht darstellbar“, wenn der Bewerber bestimmte optional abgefragte Angebote unter Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieser Vertragsunterlage nicht realisieren kann.

11 Angebotswertung

Die Vergabe der Aufträge losweise, oder gesamt erfolgt nach den wirtschaftlich günstigsten Faktoren. Der Ermittlung des "wirtschaftlich günstigsten Angebotes" werden folgende Kriterien mit dazugehöriger Gewichtung zu Grunde gelegt:

Los 1 (Fahrgestell) und Los 2 (Feuerwehrtechnischer Aufbau)

- 40 % Angebotspreis
- 30 % Technische Umsetzung
- 20 % Qualität, Zweckmäßigkeit, Betriebskosten
- 10 % Garantien, Kundendienst, Service

Los 2 (Feuerwehrtechnische Beladung)

- 100 % Angebotspreis

Besondere Vertragsbedingungen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

1 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Los 1: Annahmestelle ist der Ort der Gebrauchsabnahme (Sitz des Herstellers des Fahrzeugaufbaus) Das Fahrzeug ist vom Auftragnehmer frei Haus zu liefern.

Los 2: Anlieferungsstelle für die Beladung ist der Ort des Auftragnehmers von Los 1.

2 Lieferfristen

In den Bieterangaben zur Leistungsbeschreibung hat der Auftragnehmer verbindlich die längste Lieferzeit von der schriftlichen Bestellung des Auftraggebers bis zur kompletten Auslieferung des Auftragsgegenstands an den Auftraggeber anzugeben.

Es ist die exakte Zeitangabe (in genau einer Zahl in Kalenderwochen) für die Lieferfrist einzutragen. Nicht präzise Angaben wie z.B. „...ca. 42-45 Wochen...“ sind unzulässig.

3 Preisangaben

3.1 In den Angebotspreisen sind alle Kosten für die Herstellung, Lieferung und uneingeschränkt einsatzbereite (u. a. voll betankt) Übergabe des Auftragsgegenstandes gemäß Leistungsbeschreibung einschließlich Zoll, Transportversicherungen usw. zu berücksichtigen.

Über den Angebotspreis und die in den optionalen Angeboten fakultativ anzugebenden Preise hinaus können von dem Auftragnehmer keinerlei weiteren Kosten geltend gemacht werden, so sie nicht bei vereinbarter Mehrleistung schriftlich durch den Auftraggeber ausdrücklich unter Nennung des Mehrpreises genehmigt sind.

3.2 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nicht anderweitig angegeben.

3.3 Die vereinbarten Preise für das Los 1 enthalten darüber hinaus die Kosten für Annahme, Einlagern und Versicherung der Fahrzeugbeladung (Los 2) und der Beistellteile des Auftraggebers durch den Auftragnehmer von Los 1 (siehe auch Nr. 9).

3.4 Die vereinbarten Preise für das Los 2 enthalten darüber hinaus die Kosten für Verpackung, Aufladen, Weiterbeförderung von der Anlieferungs-/Annahmestelle beim Auftraggeber bis zur Anlieferungs-/Annahmestelle beim Auftragnehmer für Los 1 und Abladen.

3.5 Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen.

3.6 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Angebotspreis abgegolten.

4 Vertragsstrafen

4.1 Bei Überschreitung der in den Bieterangaben zur Leistungsbeschreibung vom Bieter angegebenen Fristen hat der Auftragnehmer als Vertragsstrafe für Verzug für jede vollendete Woche 0,5 v. H. der Gesamtauftragssumme zu zahlen.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. der Gesamtauftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Die Vertragsstrafe wird durch den Auftraggeber bei der Begleichung der Schlussrechnung abgezogen

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.
- 5.2 Alle Zahlungen bis zur Schlusszahlung erfolgen nur gegen vorherige Stellung einer selbstschuldnerischen, mindestens 48 Monate über die im Leistungsverzeichnis genannte Lieferfrist hinaus gültigen Bankbürgschaft in Höhe des auszahlenden Betrages. Die Kosten für die Stellung der Bürgschaft hat der Auftragnehmer zu tragen.

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

- 5.3 Der Auftraggeber leistet nach Auftragserteilung auf Antrag des Auftragnehmers (Rechnung) eine Anzahlung von maximal 1/3 (einem Drittel) der Auftragssumme.
- 5.4 Der Auftraggeber leistet auf Antrag des Auftragnehmers (Rechnung) von Los 1 eine Zwischenzahlung in Höhe von 2/3 (zwei Dritteln) des Fahrgestellpreises nach Auslieferung des Fahrgestells an den Auftragnehmer. Dafür ist im Leistungsverzeichnis der Bruttogesamtpreis für das Fahrgestell anzugeben.
- 5.5 Der Bieter hat in den Bieterangaben zur Leistungsbeschreibung verbindlich mitzuteilen, ob er eine oder beide der oben definierten Zahlungen wünscht. Wenn hierzu nichts im Angebot ausgeführt wird, gilt allein eine Schlusszahlung als verbindlich vereinbart.

6 Ausführungs- und Produktionsvorgaben

- 6.1 Aus verschiedenen, für den Auftraggeber schwerwiegenden Gründen wie z. B. einsatztaktischen Notwendigkeiten, besonderen technischen Erfahrungen, Kompatibilität mit vorhandenen Einsatzmitteln oder einheitlicher Bedienbarkeit sind verschiedene, allerdings handelsübliche Details des Ausschreibungsgegenstandes mit Herstellerangabe ausdrücklich vorgeschrieben.
- 6.2 Wird ein Detail des Ausschreibungsgegenstandes mit dem Zusatz: „... oder gleichwertig“ genannt, liefert der Bieter im Fall der Beauftragung genau dieses Produkt, so er nicht ausdrücklich ein konkretes anderes Produkt in seinem Angebot benennt und die Gleichwertigkeit in Leistung, Qualität und Handhabung in einer zum Angebot gehörenden Anlage nachweist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Auftraggeber.

- 6.3 Mindest- und Maximalforderungen der Leistungsbeschreibung müssen uneingeschränkt erfüllt werden

7 Abnahmen und Werksbesprechungen

Termine für Abnahmen werden rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) zwischen dem Projektbeauftragten und dem Auftraggeber abgestimmt.

Folgende Abnahmen und Werksbesprechungen sind mindestens vorgesehen:

- Baubesprechung
- Rohbauabnahme
- Gebrauchsabnahme

Sind im Laufe der Auftragsabwicklung weitere Details zu klären, ist eine derartige Besprechung als Werkbesprechung anzusehen. Über jede Abnahme und Werksbesprechung wird vom Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll gefertigt und mit dem Auftraggeber abgestimmt. Die in den Protokollen festgehaltenen Änderungen von Technik oder Auftragsbearbeitung gelten nur dann als verbindlich, wenn das Protokoll von dem Projektbeauftragten des Auftraggebers schriftlich genehmigt ist.

Festgestellte Mängel hat der Auftragnehmer innerhalb einer von dem Auftraggeber festzusetzenden, ausreichend bemessenen Frist zu beseitigen.

7.1 Baubesprechung

Nach Auftragsvergabe, findet am Ort des Auftragnehmers eine Baubesprechung statt, bei der die folgenden festzulegenden Punkte geklärt werden:

- Festlegung der Eckpunkte der äußeren Gestaltung des Fahrzeugs
- Gestaltung des Innenausbau (insbesondere Zugänglichkeit, Lagerungen, Beladepäne)

Dem Beauftragten des Auftraggebers zur Teilnahme an der Baubesprechung sind vor diesem Termin mindestens 2 Wochen vorher Entwürfe zur Fahrzeugausführung als Besprechungsgrundlage zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Über die Baubesprechung wird vom Auftragnehmer ein zustimmungspflichtiges Besprechungsprotokoll gefertigt und ist dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen zuzusenden.

Seitens des Auftraggebers nehmen max. 7 Personen an der Baubesprechung teil.

7.2 Rohbauabnahme

Der Projektleiter oder ein Beauftragter des Auftraggebers führt in Anwesenheit des Projektleiters des Auftragnehmers am Ausbauort eine Rohbauabnahme durch. Der Termin für die Rohbauabnahme muss so gewählt werden, dass alle tragenden Konstruktionen, der Einbau von fest installierten Aggregaten sowie die elektrische Verkabelung im Aufbau besichtigt werden können, bevor Verkleidungen montiert werden. Bei dieser Rohbauabnahme werden die abschließenden Feinabstimmungen über Lagerungen von Geräten und Einbauten besprochen.

Mängel, die bei der Rohbauabnahme vom Auftraggeber nicht festgestellt wurden, müssen vom Auftragnehmer auch zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Gewährleistung kostenlos beseitigt werden.

Über die Rohbauabnahme wird vom Auftragnehmer ein zustimmungspflichtiges Besprechungsprotokoll gefertigt und ist dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen zuzusenden.

7.3 Abnahme durch den TÜV

Vor der Gebrauchsabnahme muss, für den Auftraggeber kostenfrei, die Abnahme durch die für den Auftraggeber zuständige Abnahmestelle TÜV Südwest (Prüfstelle für Feuerwehrentechnik) durchgeführt werden. Die Beauftragung einer anderen Abnahmestelle durch den Auftragnehmer ist nicht zulässig.

Für die Abnahme stellt der Auftraggeber der Prüfstelle für Feuerwehrentechnik diese Vertragsunterlagen sowie alle während der Realisierung schriftlich getroffenen Änderungen zur Verfügung.

Das Protokoll der Abnahme ist dem Auftraggeber bei der Gebrauchsabnahme vorzulegen. In dem Protokoll genannte Mängel müssen behoben, eventuelle Nachprüfungen erfolgreich durchgeführt sein.

Sofern der Abnahmebeauftragte des TÜV Süddeutschland, Prüfstelle für Feuerwehrentechnik, bei seiner Abnahme Fotografien von dem Fahrzeug macht, hat der Auftraggeber das von dem Auftragnehmer nicht einschränkbare Recht, diese Fotos bei dem Abnahmebeauftragten oder der Prüfstelle für Feuerwehrentechnik anzufordern.

7.4 Gebrauchsabnahme

Die abschließende Gebrauchsabnahme kann nur dann stattfinden, wenn

- alle erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen und die gesamte Dokumentation (in Ausführung und Anzahl) vorhanden sind,
- die Einweisung von Vertretern des Auftraggebers in die gesamte durch den Auftragnehmer zu liefernde Technik durchgeführt wurde.
- Die Beladung (Los 2) vollständig vorhanden und auf dem Fahrzeug verlastet ist.

Das Fahrzeug muss durch den Auftragnehmer von Los 1 uneingeschränkt fahrbereit übergeben werden. Hierzu gehört u. a. die komplette Befüllung der Fahrzeuge mit allen erforderlichen Betriebsstoffen und Löschmitteln, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Die Beladung muss durch den Auftragnehmer von Los 2 uneingeschränkt einsatzbereit übergeben werden. Hierzu gehört u.a. die komplette Befüllung entsprechender Beladungsteile mit allen erforderlichen Betriebsstoffen, soweit nichts ausdrücklich anderweitig vereinbart.

Die Beladung muss durch den Auftragnehmer von Los 2 im Rahmen einer Gesamtlieferung zur Gebrauchsabnahme an den Auftraggeber übergeben werden. Teillieferungen sind unzulässig.

Erhält ein Bieter den Zuschlag für beide Lose, erfolgt die Gebrauchsabnahme für die Beladung im Rahmen der Gebrauchsabnahme für das Fahrzeug.

Sofern die Gebrauchsabnahme erfolgreich durchgeführt werden konnte und alle sonst durch den Auftraggeber zu erbringenden Leistungen erfüllt sind, erklärt der Auftraggeber schriftlich den Gefahrenübergang.

Der Auftragnehmer kann bei dem Auftraggeber seine Schlussrechnung einreichen, wenn ihm die schriftliche Erklärung des Gefahrenübergangs vorliegt. Eine vorher eingereichte Schlussrechnung ist nichtig.

8 Reisekosten bei Werksbesprechungen und Abnahmen

- 8.1 Bei Werksbesprechungen und Abnahmen hat der Auftragnehmer die Verpflegung zumindest nach Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg von bis zu sieben Vertretern des Auftraggebers zu übernehmen.

- 8.2 Ist der Ort einer Werksbesprechung weiter als 200 Kilometer (kürzeste Verbindung nach handelsüblichen Routenplanern) von Weinstadt entfernt, hat der Auftragnehmer die Reisekosten (Verpflegung und Unterbringung in Einzelzimmer) zumindest nach Landesreisegesetz Baden-Württemberg von bis zu sieben Vertretern des Auftraggebers zu übernehmen.
- 8.3 Bei einer Entfernung von mehr als 400 Kilometern (kürzeste Verbindung nach handelsüblichen Routenplanern) erfolgt zusätzlich die An- und Abreise zu Werksbesprechungen und Abnahmen auf Kosten des Auftragnehmers per Flugzeug oder Zug, sofern der Auftraggeber dies wünscht.
- 8.4 Bei Abnahmen hat der Bieter davon auszugehen, dass ein kompletter Arbeitstag vor Ort bei dem Auftragnehmer für die Abnahme erforderlich ist.
- 8.5 Der Bieter hat alle entsprechenden Kosten in seinem Angebot zu berücksichtigen!

9 Beistellteile des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber stellt bestimmte Teile (Ausrüstungs-, Ausstattungs- und/oder Beladungsteile) aus seinem Bestand zur Durchführung des Auftrages komplett oder in Teilen dem Auftragnehmer von Los 1 zum funktionsfähigen Einbau zur Verfügung. Diese Teile werden in diesen Vertragsunterlagen als Beistellteile bezeichnet.

Folgende Teile werden durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer angeliefert:

Stück	Beschreibung
2	Systemtrenner AWG Typ B-FW
1	Atemschutzüberwachungstafel VKS-ASÜ, Schreinerei Wörner, 73547 Lorch

- 9.2 Sofern der Bieter nicht genügend Informationen über ein Beistellteil des Auftraggebers hat um sein Angebot entsprechend erstellen zu können, muss er die erforderlichen Daten bei dem Auftraggeber schriftlich nachfragen. Fragt ein Bieter im Rahmen der Angebotserstellung zu einem Beistellteil keine weiteren Daten ab, dann er im Fall der Auftragserteilung keinerlei Einschränkungen, Behinderungen oder Mehrkosten durch die Verlastung oder Integration des Beistellteils geltend machen.
- 9.3 Der Auftraggeber übergibt die Beistellteile an den Auftragnehmer im Rahmen der Rohbauabnahme am Ort des Auftragnehmers.
- 9.4 Alle bei ihm durch die Beistellteile entstehenden Kosten hat der Bieter von Los 1 in seinem Angebotspreis abschließend zu berücksichtigen.

10 Gewährleistung

- 10.1 Abweichungen vom Angebot berechtigen den Auftraggeber, die Leistung ggf. zurückzuweisen. Für die durch die Beanstandung entstehenden Kosten haftet der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere auch die Gewähr für die Sicherheit der Bauteile und die Sicherheit vor Gefahren durch Mängel eines Bauteils oder des technischen Systems. Ebenso ist die allgemeine Funktionssicherheit, die Sicherheit vor Gefahren durch mangelnde Funktion von Bauteilen oder Arbeitssystemen, die Ausführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und allgemein die fachgerechte Ausführung aller Arbeiten zu gewährleisten.
- 10.2 Die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre vom Tage der erfolgreichen Gebrauchsabnahme gerechnet. Die Pflicht zur Gewährleistung besteht auch dann, wenn der Mangel während der Gebrauchsabnahme bereits bestand, jedoch bei der stichprobenartigen Abnahme nicht erkannt wurde.

10.3 Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere die Gewähr für:

- die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit des Auftragsgegenstands,
- die uneingeschränkte Einhaltung der EU-Maschinenrichtlinie,
- die Sicherheit aller Bauteile,
- die Sicherheit vor Gefahren durch Mängel eines Bauteils oder des technischen Systems,
- die Funktionssicherheit,
- die Sicherheit vor Gefahren durch mangelnde Funktion von Bauteilen und Arbeitssystemen,
- die Ausführung entsprechend der Leistungsbeschreibung,
- fachgerechte Arbeiten,
- die Einhaltung der in Deutschland geltenden Vorschriften und Regeln für Fahrzeuge (besonders der StVZO der Bundesrepublik Deutschland),
- uneingeschränkte Einhaltung der normativen Vorgaben nach:
DIN EN 1846, E DIN 14502-2, DIN 14502-3, DIN 14530-25, DIN EN 1028, DIN 14420
in der jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Vergabe gültigen Fassung sowie der sonstigen genannten oder geltenden Normen und technischen Regeln,
- die uneingeschränkte Einhaltung der für das Bundesland Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr,
- die Lieferung entsprechend dem zum Zeitpunkt der Ausschreibung bestehenden aktuellen Stand der Technik,
- die uneingeschränkte Einhaltung der Aufbaurichtlinien des Fahrgestellherstellers.

10.4 Die Pflicht zur Gewährleistung besteht auch dann, wenn der Mangel während der Gebrauchsabnahme bereits bestand, jedoch bei der stichprobenartigen Abnahme nicht erkannt wurde. Besonders betrifft dies Mängel, die offensichtlich auf eine nicht sach- und/oder fachgerechte Konstruktion und/oder Fertigung zurück zu führen sind. Hierfür notwendige Nachbesserungen hat der Auftragnehmer auch nach Ablauf der Mindest-Gewährleistungsfrist auf seine Kosten durchzuführen.

11 Dokumentation

- 11.1 Bei der Gebrauchsabnahme übergibt der Auftragnehmer die vollständige, gemäß Leistungsbeschreibung geforderte Dokumentation zu dem Fahrzeug.
- 11.2 Alle Unterlagen sind ausschließlich in Deutsch abzufassen.
- 11.3 Für alle Fehlbedienungen, Schäden usw., die sich aus missverständlichen oder falschen Texten ergeben, haftet der Auftragnehmer.

12 Service des Bieters

Der Bieter hat in den Bieterangaben zur Leistungsbeschreibung anzugeben, wo sich die dem Auftraggeber nächstgelegenen Einrichtungen zum Service befinden und wie diese zu erreichen sind. Diese Einrichtungen müssen nachweislich in der Lage sein, alle Wartungen, Instandsetzungen usw. fachgerecht selbst durchführen zu können.

13 Schulungen

- 13.1 Der Angebotspreis umfasst alle Kosten für die in der Leistungsbeschreibung geforderten Schulungen, einschließlich für die Unterbringung und Verpflegung sowie für das Schulungsmaterial.
- 13.2 Vor Einreichen der Schlussrechnung müssen die Schulung für die Anwender durchgeführt und die Schulung für das Werkstattpersonal mindestens schriftlich verbindlich vereinbart sein.

14 Sprachregelung

- 14.1 Sprache für alle Abnahmen, Werksbesprechungen und Schulungen sowie den Schriftverkehr einschließlich aller Dokumentationen ist ausschließlich deutsch.
- 14.2 Alle Kosten und Aufwendungen für amtliche Übersetzungen sowie für die allein zulässigen amtlich vereidigten Dolmetscher sind von dem Auftragnehmer zu tragen und in seinem Angebot zu berücksichtigen
- 14.3 Fehler, die aus Übersetzungsfehlern resultieren können, gehen uneingeschränkt zu Lasten des Auftragnehmers

15 Weitere besondere Vertragsbedingungen

- 15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur fristgerechten Erbringung der im Rahmen der Ausschreibung angebotenen Leistung und Erfüllung der ihm im Rahmen der Ausschreibung auferlegten Pflichten.
- 15.2 Abweichungen vom Vertrag sind nicht zugelassen, so sie nicht ausdrücklich vom Auftraggeber vor Ausführung der Leistung unter Angabe eines Minder- oder Mehrpreises schriftlich bestätigt sind.
- 15.3 Widersprechen sich die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers und der Inhalt des Angebotes, ist allein das Angebot maßgebend.
- 15.4 Eigene Vertragsbedingungen des Bieters, z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters, dürfen dem Angebot nicht zu Grunde gelegt werden. Entsprechende Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen.
- 15.5 Das Angebot des Bieters, die Beschaffenheit, Lieferung und Übergabe des Ausschreibungsgegenstands müssen den jeweils geltenden Gesetzen (z. B. StVZO, UVV), den anerkannten Regeln der Technik (z. B. EN-/DIN-Normen, VDI-/VDE-Richtlinien) und dem Stand der Technik entsprechen, ebenso den für das Bundesland Baden-Württemberg geltenden besonderen Erlassen für Feuerwehrfahrzeuge, insbesondere des Innenministeriums. Vom Auftraggeber bewusst gewünschte Abweichungen sind ausdrücklich benannt.
- 15.6 Die von dem Bieter eingereichten Angebotsunterlagen und die im Angebot enthaltenen eigenen Vorschläge des Bieters werden ausschließlich für die Prüfung und Wertung der eingereichten Unterlagen verwendet. Sie verbleiben bei dem Auftraggeber und unterliegen der Vertraulichkeit. Die Vergabeunterlagen des Auftraggebers dürfen von dem Bieter ausschließlich im Rahmen dieses Vergabeverfahrens verwendet werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, auch nicht in Auszügen oder Teilen.
- 15.7 Gerichtsstand ist das für den Auftraggeber zuständige Amts- oder Landgericht. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Weinstadt.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

1 Ausführung der Leistung

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

2 Wettbewerbsbeschränkungen

2.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
- c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

2.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 2.1 a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

2.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 2.1 b oder 2.1 c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.

2.4 Die Ziffern 2.1 b und 2.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“ handelt.

2.5 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

3 Güteprüfung

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet

4 Rechnungen

4.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

4.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

4.3 Die Rechnungsanschrift für alle Rechnungen in Papierform ist:

Feuerwehr Weinstadt
Florianweg 2
71384 Weinstadt

Die Rechnungsanschrift für elektronische Rechnungen im PDF-Format ist:
feuerwehr@weinstadt.de

5 Zahlungen

Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

6 Überzahlungen

6.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

6.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

7 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.

Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.